

BULLETIN

02 | 2010



SEITE 03 | UNSER TOPTHEMA:
**Herausforderung Überwachung
durch Detektive**

- 02 | **VORWORT**
Das Erfolgs-Rezept
- 02 | **UNSERE MEINUNG**
IV-Eingliederung in den Kinderschuhen?
- 03 | **UNSER TOPTHEMA**
Herausforderung Überwachung durch Detektive
- 04 | **SOZIALHILFE**
Zahnschäden:
Die Krux mit dem ungewöhnlichen «corpus delicti»
- 05 | **UNSER FALL**
Wie eine Hirnschädigung ein Leben veränderte
- 06 | **INVALIDENVERSICHERUNG**
Unsicherheit bei Schleudertrauma-Patienten
nach Rechtsprechungsänderung
- 07 | **RECHTSPRECHUNG**
Neue Urteile
- 08 | **CARTOON**

>> VORWORT

Das Erfolgs-Rezept

Man nehme eine gehörige Portion Einfallsreichtum und mische diesen grosszügig mit Professionalität und Beharrlichkeit. Dann füge man je einen Anteil Unvoreingenommenheit, Originalität und Neugierde hinzu. Ergänzt wird die Mischung mit einem ordentlichen Schuss Idealismus und zugedeckt unter einer dicken Haut eine Weile gehen gelassen. Vor dem Backen wird das Ganze mit ein bisschen Rhetorik bepinselt, nachher mit etwas Humor bestäubt und garniert mit Empathie serviert.

Die Arbeit des Rechtsanwalts ist nicht nur vielseitig, sondern kann auch überraschend bekömmlich sein. Wir setzen uns in unserer täglichen Arbeit mit Schwerpunkt im Sozialversicherungs-, Haftpflicht- und Arbeitsrecht stets mit Freude dafür ein, ein gelingendes Gericht zuzubereiten.

DIETER STUDER



DIETER STUDER
lic. iur.
Rechtsanwalt,
Fachanwalt SAV für
Haftpflicht- und
Versicherungsrecht

Eingliederung ist ein
Knochenjob und braucht
die nötigen Mittel

UNSERE MEINUNG

IV-Eingliederung in den Kinderschuhen?

Eingliederung vor Rente bzw. Eingliederung statt Rente sind Schlagworte, die in Bezug auf die Invalidenversicherung (IV) seit längerem in aller Munde sind. Die Invalidisierung bei Krankheit oder nach Unfall soll verhindert werden durch möglichst rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Oder noch besser dadurch, dass verhindert wird, dass betroffene Personen auch nur vorübergehend aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden. Ein gutes Ziel, darüber herrscht Einigkeit.

Um den Weg dorthin zu ebnen, hat die IV in den letzten Jahren den Bereich der Eingliederung personell und instrumentell kontinuierlich ausgebaut. Sie möchte in einem ersten Schritt schnell und möglichst unbürokratisch handeln. Dieser Ansatz ist zweifellos zu begrüßen. Die Praxis zeigt, dass die Wiedereingliederung bei beherztem Handeln, das nicht durch langwierige Abklärungen und zeitraubendes Aktensammeln erstickt wird, die besten Erfolgchancen hat. Hier ist gute Zusammenarbeit wichtig: Sinnvoll ist, die betroffene Person mit einem Eingliederungsberater und einem Arzt der IV, allenfalls dem Hausarzt, dem Arbeitgeber und dem

Anwalt an einen Tisch zu bringen und ohne Zeitverlust praktikable Lösungen zu suchen und zu versuchen. Und auch bei möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten eng dranzubleiben.

Die Erfahrung zeigt jedoch auch, dass die Möglichkeiten der IV dem Bedarf zurzeit bisweilen noch deutlich hinterher hinken. Die Berufs- und Eingliederungsberater der IV sind in der Regel erheblich überlastet. Im Vergleich zu Casemanagern von Haftpflichtversicherungen oder auch von Unfallversicherungen haben sie ungleich mehr Dossiers parallel zu betreuen. Oft bleibt ihnen kaum Einarbeitungszeit, und die Möglichkeiten, den Einzelfällen individuell gerecht zu werden, sind begrenzt. Es ist zu hoffen, dass die IV trotz Spardruck diesen Bereich weiter professionalisiert und verstärkt in motiviertes, gut ausgebildetes und eingearbeitetes Personal investiert. Eine Hilfe können bei der Eingliederung auch engagierte Rechtsanwälte sein: Als mit der Materie vertraute Fachpersonen sind sie nicht als Gegner der IV zu verstehen, sondern als eine Art Schnittstelle, bei der in rechtlicher oder finanzieller, aber auch in ganz praktischer Hinsicht die Fäden zusammenlaufen können.

>> UNSER TOPTHEMA

Herausforderung Überwachung durch Detektive

Seit einiger Zeit sind Scheininvaliden in aller Munde. Wie ertappt, wie überführt man sie? Wie stoppt man ungerechtfertigten Bezug von Versicherungsleistungen? Einen vielversprechenden Lösungsansatz sehen viele in einem Ausbau der heimlichen Überwachung. **BERNHARD REEB**



BERNHARD REEB
lic. iur., Rechtsanwalt

Zweifellos, der Gedanke hat etwas für sich: Beobachtet man einen IV-Bezüger mit schwerem Rückenschaden bei körperlich belastender Arbeit oder sieht man den chronischen Kniepatienten wacker durch den Wald joggen, so können Zweifel aufkommen an der Zuverlässigkeit der Grundlagen, die zur Rentenzusprache geführt haben. Hat der Arzt der gesundheitlichen Einschränkung zu grosses Gewicht beigemessen und die verbleibende Arbeitsfähigkeit zu pessimistisch eingeschätzt? Überwachungen können vor allem auch dann hilfreich sein, wenn die geklagten Einschränkungen und die vom ärztlichen Gutachter körperlich festgestellten Befunde voneinander abweichen. Auch bei behaupteten psychischen Problemen können Beobachtungen neue Erkenntnisse bringen, etwa dann, wenn ein sich als hochgradig depressiv beschreibender Versicherter mit behauptetem fast vollständigem sozialem Rückzug jedes Wochenende laute Partys feiert.

Somit freuen sich nicht nur die Versicherungen über die erweiterten Möglichkeiten der Observationen, mit denen sie «schwarze Schafe» zu überführen hoffen. Auch die Gemeinschaft der Prämienzahlenden hat ein Interesse daran, dass ungerechtfertigter Leistungsbezug, der die ganze Versicherungsgemeinschaft belastet, vermieden wird. Doch die Überwachungen, die in den vergangenen Monaten und Jahren von den Versicherungen immer häufiger angeordnet wurden, sind nicht unproblematisch. Seriöse Observationen brauchen vor allem eines: sehr viel Zeit. Und Zeit kostet Geld. Es reicht nicht, den Rückenpatienten einmal einen Fernseher in ein Auto heben zu sehen. Es reicht auch nicht, eine halbtags arbeitsfähige Teilrentenbezügerin zweimal nacheinander während eines Achteinhalbstundentages ohne vermehrte Pausen bei der Arbeit zu beobachten. Oder einen Rentenbezüger mit starker Sozialphobie anlässlich einer Podiumsdiskussion im dicht-

gedrängten Publikum das Wort ergreifen zu hören. Solche Beobachtungen mögen ausreichen, um einen Anfangsverdacht zu erwecken. Doch vor allenfalls verlockenden (vor-)schnellen Rückschlüssen auf die Arbeitsfähigkeit sollte man sich hüten. Wer weiss, ob der Rückenpatient wegen des gewichtigen Fernsehers nicht drei Tage lang kaum mehr sitzen und stehen konnte? Oder



die Teilrentenbezügerin nur mit doppeltem, langfristig unzumutbarem Schmerzmitteleinsatz die langen Arbeitstage durchstand? Die Arbeit des observierenden Sozialdetektivs dürfte in der Regel mehrheitlich langweilig sein. Wenn er Pech hat, sitzt er während acht bis neun Stunden am Stück in seinem Auto vor dem Haus des zu Observierenden – und nichts geschieht. Ebenso am nächsten und übernächsten Tag, vielleicht auch in der nächsten Woche oder im übernächsten Monat. Da wächst der Druck: Der Detektiv, der in einem stark konkurrenziierten Markt tätig ist, möchte seinem Auftraggeber «brauchbares» Material liefern. Das Risiko unsauberer Auftrags erledigung steigt. Wird wirklich alles sauber protokolliert? Auch «entlastende» Momente wie

Detektive
sind keine Ärzte

Detektive
stehen unter
Erfolgsdruck

Saubere und faire gesetzliche Regelungen sind nötig

das erschöpfte Stehenbleiben des gebeugten Rückenpatienten alle paar Meter auf dem kurzen Spaziergang? Oder erliegt der selbst ermüdete Detektiv der Versuchung, gewisse beobachtete Bewegungen etwas übertrieben zu schildern? Gibt er auch jedes entlastende Foto zu den Akten?

Nicht nur diesbezüglich können Observationsresultate problematisch sein. Selbst wenn der Detektiv ohne persönliche Färbung oder Interpretation alles Beobachtete sorgfältig und möglichst objektiv wiedergegeben hat, dürfte die Interpretation des Gesehenen häufig schwierig sein. Das Material ist den involvierten medizinischen Gutachtern vorzulegen. Doch sollten diese sich nun vom Begutachteten «betrogen» fühlen, sind sie dann noch in der Lage, ihre ursprüngliche Arbeitsfähigkeitsschätzung unbefangen zu reevaluieren? Sicherlich sinnvoll wäre, die observierte Person nach Abschluss der Observation darüber und über die Ergebnisse zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtig ist auch, dass entlastendes Material genauso Eingang in die Akten findet wie belastendes.

Observationen greifen empfindlich in die Privatsphäre der beobachteten Person ein. Im Strafrecht kennt die Beschattung eines Verdächtigen hohe Hürden und unterliegt ebenso wie die Verwendung des erstellten

Materials strengen Vorgaben. Die Überwachung bedarf einer klaren gesetzlichen Grundlage. Im Versicherungsrecht sieht man das nicht so eng: Hier soll der allgemeine – eigentlich zur beweisrechtlichen Entlastung des Leistungsansprechers geschaffene – Untersuchungsgrundsatz ausreichen. Dieser verpflichtet die Versicherung, Leistungsbegehren zu prüfen, die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vorzunehmen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Auch wenn das Bundesgericht sich auf den Stand-



punkt stellt, dass dies grundsätzlich ausreicht, um eine versicherte Person zu bespitzeln, glaubt der Gesetzgeber zu Recht nicht so ganz daran. Er will deshalb die versicherungsrechtliche Überwachung gesetzlich

regeln. Der vorgesehene Artikel im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Art. 44a ATSG) soll zusammen mit der Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung eingeführt werden. Dies dürfte aber noch länger auf sich warten lassen, nachdem der Nationalrat am 22. September 2010 beschlossen hat, die Revisionsvorlage an den Bundesrat zurückzuweisen. Bis auf Weiteres wird also ohne taugliche Gesetzesgrundlage munter weiter observiert.

>> SOZIALHILFE



TOBIAS BOLT
lic. iur.

Zahnschäden: Die Krux mit dem ungewöhnlichen «corpus delicti»

Ein herzhafter Biss in Grossmutter's hausgemachten Zwetschgenkuchen, ein herausgebissener Zahn – und unangenehme Folgen: Die Unfallversicherung wird die Zahnarztrechnung wohl nicht bezahlen. Hätte Grosi den Kuchen in der Migros gekauft, sähe dies vielleicht anders aus. TOBIAS BOLT

Wenn die Grossmutter beim Kuchenbacken die Zwetschgen selbst entsteint hat, dann musste der Enkel damit rechnen, dass sich noch ein Stück des Steins im Kuchen befinden könnte. Dieser Stein ist kein

«ungewöhnlicher äusserer Faktor», wie ihn die Unfallversicherung verlangt, damit sie einen Unfall und damit ihre Zahlungspflicht anerkennt. Bei einem gekauften, maschinell hergestellten Stück Zwetsch-

genkuchen hingegen muss nicht mit einem Stein gerechnet werden. Der Esser darf also kräftiger zubeissen und wird den dann doch ausgebissenen Zahn von der Unfallversicherung ersetzt bekommen.

Fällt der Zahn einem Muschelschalensplitter auf einer Pizza «Frutti di mare» zum Opfer, dann hat der Pizzaesser nur dann eine Chance auf Erstattung der Zahnarztkosten, wenn die Pizza nicht mit Muscheln samt Schalen oder Krustentieren samt Kruste belegt war. Diesfalls war von ihm nämlich eine erhöhte Aufmerksamkeit beim Essen verlangt, und das Muschelschalensplitter verliert die unfallversicherungsrechtliche Ungewöhnlichkeit. So hat auch der König bei Essen des Dreikönigskuchens Pech, wenn die Plastikfigur ihn einen Zahn kostet: Er musste mit dem harten Gegenstand rechnen. Auch die schadenbringende Dekorationssperle auf der Geburtstagstorte oder der Knochen im Kotelett (anders als der Knochensplitter in der Wurst) taugen nicht als ungewöhnlicher Faktor.

Doch selbst wenn das Nussbrot vom Grossverteiler ein (ungewöhnliches) Stück Scha-

le enthält, das zu einem Zahnschaden führt, die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors also bejaht wird, bezahlt die Versicherung trotzdem noch nicht ohne weiteres. Schluckt der Esser das «corpus delicti» vor Schreck hinunter oder spuckt er es aus und wirft es weg, so wird ihm wahrscheinlich der Beweis misslingen, dass tatsächlich ein ungewöhnlicher äusserer Faktor für den Verlust des Zahns verantwortlich ist. Beim Ausfüllen der Unfallmeldung muss er den Gegenstand, an dem er sich den Zahn ausgebissen hat, ganz genau beschreiben, besser noch gleich mit einreichen. Die Formulierung «auf etwas Hartes gebissen» wird von der Rechtsprechung nicht als ausreichend betrachtet. Beim Nussbrot des Grossverteilers wäre dann nämlich auch möglich, dass der harte Gegenstand ein hartes Stück Nuss oder Rinde und kein Schalenstück war – dies wäre im Nussbrot nicht ungewöhnlich



Beim Essen ist Risikobewusstsein gefordert

>> UNSER FALL

Wie eine Hirnschädigung ein Leben veränderte

Nach Hirnverletzungen kommt es oftmals zu Persönlichkeitsveränderungen, die weitgehende und teilweise auch recht ungewöhnliche Probleme nach sich ziehen können. Sorgfältige Abklärungen und kontinuierliche Unterstützung sind nötig. MARKUS RÜEGG



MARKUS RÜEGG
eidg. dipl. Sozialvers.-
Experte

Mit 19 Jahren erlitt einer unserer Klienten bei einem Selbstunfall mit dem Auto unter anderem eine schwere Hirnverletzung mit Hirnblutungen, einen Milzriss und eine Hornhautverletzung. Nach über zwei Monaten Klinikaufenthalt versuchte der sich in Ausbildung befindende Schreiner, in sein früheres Leben zurückzukehren, doch vieles war anders.

Er hatte keine körperlichen Beschwerden mehr und erlebte sich als unverändert – ganz im Gegensatz zu seinem Umfeld. Sein Lehrmeister bemerkte eine deutlich schlechtere Arbeitsqualität als vor dem Unfall mit inadäquatem Risikoverhalten und kündigte das Lehrverhältnis. Sein Umfeld

erlebte ihn als antriebslos, emotional gleichgültig, vermehrt gereizt und bemerkte Rückzugstendenzen. Er gab seine sportlichen Aktivitäten (Fussball und Hockey) auf, verlor an vielem das Interesse. Mit Unterstützung der Invalidenversicherung führte er seine Schreinerlehre weiter, bestand jedoch die Lehrabschlussprüfungen nicht – dies wegen der Folgen der Hirnschädigung, wie sich Jahre später herausstellte. Es folgten weitere berufliche Eingliederungsversuche und Arbeitsproben, die jedoch nicht zu einer Festanstellung führten. Die Frage drängte sich auf: Will er nicht oder kann er nicht? Die Versicherungen begannen bereits abzuwinken, doch die Pro Infirmis wurde

den Eindruck nicht los, dass es unserem Klienten nicht am Willen fehlte, sondern seine Möglichkeiten sich durch den Unfall verändert hatten. Die Pro Infirmis bat uns um Unterstützung. Unser Klient erkannte seine Persönlichkeitsveränderung selbst nicht. Sieben Jahre nach dem Unfall gab er bei einer neurologischen Begutachtung wie davor schon oft an, er bemerke keinerlei Symptome oder sonstige Probleme im Alltag. Die medizinischen Befunde belegten schliesslich jedoch eine un-

fallbedingte hirnorganische Ursache. Es wurde eine organische Persönlichkeitsstörung diagnostiziert. Unfallbedingt wurde ausgeschlossen, dass unser Klient längerfristig unüberwachte, selbständige Arbeiten in grösserer Eigeninitiative ausführen könnte.

Unterdessen bezieht unser Klient eine Teilrente der Suva und erhält von der Invalidenversicherung Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung. Bis heute begleiten wir ihn gemeinsam mit der Pro Infirmis.

>> INVALIDENVERSICHERUNG

Unsicherheit bei Schleudertrauma-Patienten nach Rechtsprechungsänderung



DIETER STUDER
lic. iur.
Rechtsanwalt,
Fachanwalt SAV für
Haftpflicht- und
Versicherungsrecht

Ein Urteil des Bundesgerichts vom 30. April 2010 hat für Furore gesorgt: Personen, die unter den Folgen einer HWS-Distorsion (Schleudertrauma) leiden und deswegen die Ausrichtung einer Invalidenrente beantragen, soll die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich zumutbar sein. DIETER STUDER

Die beiden sozialrechtlichen Abteilungen des höchsten Schweizer Gerichts hielten in einem Grundsatzentscheid auf dem Gebiet der Invalidenversicherung (Urteil 9C_510/2009) fest, dass auf durch Schleudertraumata ausgelöste Beschwerden sinngemäss die für organisch nicht erklärbare Schmerzzustände (Diagnosen wie somatoforme Schmerzstörung, Fibromyalgie, Chronic Fatigue Syndrome, Neurasthenie) entwickelte Rechtsprechung Anwendung findet. Dies bedeutet, dass eine Vermutung besteht, wonach einer am typischen bunten Beschwerdebild nach Schleudertrauma leidenden versicherten Person in der Regel eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist. Zu diesem bunten Beschwerdebild zählen diffuse Kopfschmerzen, Schwindel, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Übelkeit, rasche Ermüdbarkeit, Visusstörungen, Reizbarkeit, Affektlabilität, Depression, Wesensveränderung usw. Als unzumutbar wird die Willensanstrengung zur Überwin-

dung dieser Beschwerden nur in Ausnahmefällen betrachtet. Dies ist etwa denkbar, wenn eine psychisch ausgewiesene Begleiterkrankung (Komorbidität) von erheblicher



Schwere, Intensität, Ausprägung und Dauer vorliegt. Es können auch andere Kriterien ausreichen, wie chronische körperliche Begleiterkrankungen mit mehrjährigem Krankheitsverlauf, ein ausgewiesener sozialer Rückzug, ein verfestigter, therapeutisch nicht mehr angehbarer Verlauf und dergleichen. Die Praxis zu den organisch nicht hin-

reichend erklärbaren Schmerzleiden zeigt, dass die Ausnahmen nur selten gegeben sind und in aller Regel dafür keine Renten ausgerichtet werden. Die Ausdehnung dieser Praxis auf HWS-Distorsionen dürfte weitreichende Auswirkungen auf die Betroffenen haben. Allgemein wird davon ausgegangen, dass diese im Bereich der Invalidenversicherung ergangene Praxisänderung in der Unfallversicherung übernommen

reichend erklärbaren Schmerzleiden zeigt, dass die Ausnahmen nur selten gegeben sind und in aller Regel dafür keine Renten ausgerichtet werden.

Die Ausdehnung dieser Praxis auf HWS-Distorsionen dürfte weitreichende Auswirkungen auf die Betroffenen haben. Allgemein wird davon ausgegangen, dass diese im Bereich der Invalidenversicherung ergangene Praxisänderung in der Unfallversicherung übernommen

Gleiche Rechtsprechung
wie bei Beschwerden
ohne Unfall

wird. Ob auch die Haftpflichtversicherungen von einer solchen Zumutbarkeitsbeurteilung ausgehen können, ist zweifelhaft. In der juristischen Lehre wird immerhin klar postuliert, dass die geänderte Rechtsprechung nicht in anderen versicherungsrechtlichen Leistungsbe-
reichen (Heilbehandlung, Integrationsleistungen, Taggelder) übernommen werden darf.

Versicherte, die heute bereits wegen der Folgen eines Schleudertraumas eine Invalidenrente beziehen, werden aufgrund verfahrensrechtlicher Schranken und wegen Vertrauensschutz bis auf Weiteres keine Renteneinstellungen befürchten müssen. Ob die sich in der parlamentarischen Beratung befindende 6. IV-Revision ein Zurückkommen auch auf diese Renten erlauben wird, ist zurzeit noch offen.

Rechtliche Hürden
für Aufhebung
bestehender Renten

>> RECHTSPRECHUNG

Neue Urteile

Keine Deckungsverweigerung wegen verschwiegenen Kiffens

Beim Abschluss einer Lebensversicherung muss nicht angegeben werden, dass in der Jugend gelegentlich ein Joint geraucht wurde. Das Bundesgericht hat einem Jahre nach Abschluss einer Lebensversicherung an einer Zwangsstörung Erkrankten Recht gegeben, der sich gegen den von der Versicherung geltend gemachten Rücktritt vom Vertrag gewehrt hatte. Die Versicherung hatte sich auf den Standpunkt gestellt, der Versicherte hätte im Aufnahmeformular die Frage nach früherem Drogenkonsum bejahen müssen, weil er gelegentlich Cannabis geraucht hatte. Das Bundesgericht bezeichnete den gelegentlichen Genuss dieser Droge als heutzutage gewöhnlich und ging davon aus, dass die Versicherung den Vertrag auch im Wissen darum geschlossen hätte (BGE 4A_163/2010 vom 2. Juli 2010).

Gratifikation trotz Arbeitsverweigerung

Das Bundesgericht hat einen Arbeitgeber verpflichtet, einem entlassenen Arbeitnehmer eine Gratifikation zu bezahlen, obwohl dieser die Arbeit verweigert hatte. Grund für die Arbeitsverweigerung waren ständig verspätete Lohnzahlungen des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber durfte die Gratifikation auch nicht wegen behaupteter ungenügender Leistungen kürzen, weil er bei Zusicherung der Gratifikation bei Stellenantritt einen solchen Grund für eine Kürzung oder Verweigerung nicht erwähnt hatte (BGE 4A_122/2010 vom 26. Mai 2010).

Unfalltaggeld-Kürzung wegen rassistischer Beschimpfung

Ein junger, sichtlich angetrunkenener Mann hatte in einem Berner Tram einen dunkelhäutigen Mann offenbar als «Neger» beschimpft. Dieser schlug ihn daraufhin mit einem Kopfstoss nieder und verletzte ihn schwer. Die Suva hat ihre Unfalltaggelder für den Verletzten nun nach Ansicht des Bundesgerichts zu Recht um 20% gekürzt, weil er die Attacke grobfahrlässig provoziert habe. Der Ausdruck «Neger» werde als rassistisch empfunden und stelle eine grobe Provokation dar (BGE 8C_877/2009 vom 28. Juni 2010).

Strassenverkehr: Zu wenig Spritt im Auto ist strafbar

Wer ein nicht ausreichend betanktes Auto fährt, macht sich wegen des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs gemäss Art. 93 Ziff. 2 Abs. 1 SVG strafbar, wie das Bundesgericht entschied. Es bestätigte damit die Vorinstanz, die den Begriff der Betriebssicherheit «nicht in einem engen, technischen Sinne, sondern in einer auch die Verkehrssicherheit umfassenden Bedeutung» verstand. Fehlendes Benzin schränke nicht nur den ordnungsgemässen Betrieb eines Fahrzeugs ein, sondern bringe diesen in aller Regel innert kurzer Zeit zum Erliegen. Es seien ohne Weiteres Situationen denkbar, in denen die Verkehrsregeln mangels Benzin nicht mehr befolgt werden könnten. Urteil vom 16. Februar 2010 (6B_1099/2009 vom 16. Februar 2010)



FACHPERSONEN

Dieter Studer, lic. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV
Haftpflicht- und Versicherungsrecht
Markus Rüegg, eidg. dipl. Sozialvers.-Experte
Bernhard Reeb, lic. iur., Rechtsanwalt
Miriam Lendfers, Dr. iur., Rechtsanwältin
Tobias Bolt, lic. iur.

SEKRETARIAT

Luise Schwertfeger und Katrin Langhammer

WER WIR SIND

Das ist uns wichtig

Wir sind ein spezialisiertes Anwaltsbüro mit Standorten in Kreuzlingen, St. Gallen und Wil. Im Mittelpunkt unserer Tätigkeit steht die professionelle Ermittlung und Durchsetzung von Ansprüchen aus Unfällen und Krankheit gegenüber sämtlichen Versicherungen. Ebenso engagiert bearbeiten wir Mandate aus dem Arbeitsrecht.

Unsere Unabhängigkeit in Versicherungsfällen garantieren wir, indem wir ausschliesslich Betroffene und niemals Versicherungsgesellschaften vertreten.

Wenn Sie abklären wollen, welche Möglichkeiten in Ihrem Fall bestehen und ob eine rechtliche Vertretung sinnvoll ist, bieten wir Ihnen ein erstes Beratungsgespräch für pauschal Fr. 80,- an. Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin.



STANDORTE

8280 Kreuzlingen: Hauptstrasse 11a
9000 St. Gallen: Kornhausstrasse 3
9500 Wil: Lerchenfeldstrasse 11

Adresse für alle Postsendungen:

Studer Rechtsanwalt
Hauptstrasse 11a, CH-8280 Kreuzlingen

Kontakt für alle Standorte:

Telefon 071 677 80 00, Fax 071 677 80 09
mail@studerrechtsanwalt.ch
www.studerrechtsanwalt.ch